

Arbeitshilfe:

**Gesonderte Leistungen gemäß
§ 24 Abs. 3 SGB II**

(Stand 12/15)

Änderungsverzeichnis

Datum	Änderung	Fundstelle, Seite
30.07.2012	KdU, Fußbodenbelag	Fußbodenbelag, 4
30.07.2012	Schwangerschaftsbekleidung	Erstausstattungen, 6
30.07.2012	Streichung „Familie in Not“	
12.05.2015	Betragsänderungen	
12.05.2015	Schwangerschaftsbeihilfe	
15.12.2015	Säuglingserstausstattung	

Gesonderte Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Wohnungsausstattung vorhanden ist.

Sollte eine ausreichende Wohnungsausstattung **im begründeten Einzelfall** (z.B. Ersteinreise ins Bundesgebiet bei Aussiedlern, Umzug aus einer möblierten Wohnung, Auszug aus Haushalt der Eltern oder Trennung einer Familie etc.) **zum Beginn der Leistungsgewährung** nicht vorhanden sein, sind folgende Werte zugrunde zu legen:

E-Herd mit Backofen

Jeder Haushalt hat einen Anspruch auf einen einfachen E-Herd mit Backofen. Zunächst sollen gebrauchte E-Herde gewährt werden (Sachleistung). Sind gebrauchte Geräte nicht vorhanden, kann für ein Neugerät **bis zu 230,00 €** gewährt werden. Der Anschluss ist von einem Fachbetrieb vorzunehmen und die Kosten dafür zu übernehmen.

Kühlschrank

Jeder Haushalt hat einen Anspruch auf einen Kühlschrank. Es können Kosten **bis zu 200,00 €** übernommen werden.

Es sind keine Leistungen für einen Gefrierschrank / eine Gefriertruhe zu gewähren. Sie stellen keinen notwendigen Lebensunterhalt dar.

Waschmaschine

Eine Waschmaschine kann ab einem Zwei-Personen-Haushalt bewilligt werden. Für eine neue Waschmaschine kann eine einmalige Beihilfe **bis zu 330,00 €** gewährt werden.

Aufgrund der Rechtsprechung soll auch für einen 1-Personen-Haushalt eine einmalige Beihilfe zur Anschaffung einer gebrauchten Waschmaschine gewährt werden. Es kann eine einmalige Beihilfe **bis zu 130,00 €** gewährt werden. Diese Summen enthalten auch die Transport- oder Anschlusskosten.

Staubsauger

Wenn die Wohnung überwiegend mit Teppichboden ausgelegt ist, kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von **bis zu 55,00 €** gewährt werden (Sonderangebote beachten).

Wäschetrockner

Für einen Wäschetrockner werden keine einmaligen Beihilfen gewährt.

Fußbodenbelag

Die Ausstattung einer Wohnung mit einem Fußbodenbelag gehört zu den Kosten der Unterkunft, soweit der Bedarf tatsächlich besteht. (Ggfs. ist der Außendienst zur Überprüfung zu beauftragen).

In Ausnahmefällen (Einzelfallentscheidung) z.B. bei Kleinkindern oder aus medizinischen Gründen, kann ebenfalls eine Beihilfe gewährt werden. Sofern es nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist, kann ein Betrag in Höhe von bis zu **6,00 €/m²** gewährt werden.

Möbel

Es werden grundsätzlich nur gebrauchte Möbel (Sachleistung) in einer einfachen Ausstattung als einmalige Beihilfen gewährt. Die Höhe der Beihilfe orientiert sich an der Möbelpreisliste des Refugiums/der Jugendhilfe. Wünscht der HE eine Geldleistung, um sich auf dem Gebrauchtmöbelmarkt selbst zu versorgen, kann eine Beihilfe, entsprechend der Möbelpreisliste, gewährt werden. In diesen Fällen ist jedoch ein Verwendungsnachweis erforderlich.

Sobald Zweifel an der Bedürftigkeit vorliegen, soll ein Hausbesuch vorgenommen werden. Es werden keine Leistungen gewährt, wenn der Bedarf durch Beschädigung/ Zerstörung selbst verschuldet wurde.

Die gemeinnützigen Einrichtungen im Landkreis Wesermarsch, Refugium und Jugendhilfe, haben die Preise für die Gebrauchtmöbel angeglichen.

Schlafraum	Betrag	Küche	Betrag
Kleiderschrank (5-6 Türen)	bis 120,00 €	Küchenschrank	bis 70,00 €
Kleiderschrank (3-4 Türen)	bis 90,00 €	Küchenhängeschrank	bis 25,00 €
Kleiderschrank (2 Türen)	bis 60,00 €	Küchenunterschrank	bis 30,00 €
Einzelbett m. Lattenrost	bis 70,00 €	Küchentisch	bis 30,00 €
Doppelbett m. Lattenrost	bis 120,00 €	Eckbank	bis 60,00 €
Kinderbett	bis 60,00 €	Stuhl	bis 12,50 €
Étagenbett m. Lattenrost	bis 120,00 €	Spüle o. Unterschrank	bis 25,00 €
Nachtschrank	bis 15,00 €	Spüle m. Unterschrank	bis 60,00 €
Kommode	bis 30,00 €	Einbauküche, komplett	bis 400,00 €

Der Anschluss eines E-Herdes ist von einem Fachbetrieb durchzuführen und die Kosten zu übernehmen.

In Einzelfällen können auch Liefer- und Aufbaukosten des Refugiums übernommen werden.

Wohnzimmer	Betrag	Flur	Betrag
Sofa (3 – 4 Sitzler)	bis 75,00 €	Flurgarderobe	bis 25,00 €
Sofa (2 Sitzler)	bis 40,00 €	Schuhschrank	bis 25,00 €
Sessel	bis 25,00 €	Besenschrank	bis 25,00 €
Wohnzimmerschrank	bis 130,00 €		
Wohnzimmertisch	bis 40,00 €	Sonstiges	Betrag
Fernsehtisch	bis 25,00 €	Schreibtisch	bis 40,00 €
Side-Board	bis 40,00 €	Lampe	bis 15,00 €

Matratze

Es kann eine ladenneue Matratze im Wert von bis zu **76,00 €** gewährt werden.

Bettzeug

Es kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu **61,00 €** für Bettzeug (Kopfkissen und Oberbett) gewährt werden.

Sonstiges/ übrige E-Kleingeräte:

Die verbleibenden E-Kleingeräte werden mit dem Regelsatz abgegolten

Fenstersichtschutz

Für Fenstersichtschutz werden Pauschalen nach der Wohnungsgröße gewährt:

bis 50 m ²	=	bis zu 100,00 €
bis 60 m ²	=	bis zu 150,00 €
bis 75 m ²	=	bis zu 200,00 €
bis 85 m ²	=	bis zu 250,00 €
+ 10 m ²	=	bis zu + 50,00 €

In begründeten Einzelfällen können diese Pauschalen auch überschritten werden.

Hausrat

Die Erstausrüstung für Hausrat wird in Form von Pauschalen gewährt. Unter Hausrat fällt die Ausstattung mit Kochgeschirr, Gläser, Besteck, Küchenhelfer sowie Elektrokleingeräte (z.B. Toaster, Kaffeemaschine).

- 1 Personen-Haushalte erhalten eine Pauschale von **40,00 €**
- 2 Personen-Haushalte erhalten eine Pauschale von **60,00 €**
- 3-4 Personen-Haushalte erhalten eine Pauschale von **80,00 €**

Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass eine Grundausrüstung an Bekleidung vorhanden ist.

Sollte eine ausreichende Grundausrüstung **im begründeten Einzelfall zum Beginn der Leistungsgewährung** nicht vorhanden sein, kann eine einmalige Pauschale von **115,00 €** gewährt werden.

Diese Pauschale entspricht der bisher im BSHG gewährten Halbjahrespauschale. Eine Gewährung während des bereits laufenden Bezuges kommt nicht in Betracht, da hier bereits Mittel über den erhöhten Regelsatz angespart werden konnten.

Bekleidung bei Schwangerschaft

Ab der 14 SSW (im Einzelfall auch früher) kann eine Beihilfe in Höhe von **160,00 €** gewährt werden.

Mit dieser Pauschale soll folgender Bekleidungsbedarf gedeckt werden:

1 Umstandskleid, 2 Umstandshosen, 2 Umstandsblusen, 1 drittes Oberteil (Shirt, weitere Bluse, Sweatshirt), 2 wärmende Oberteile (Pullover o. Strickjacke), 1 wärmende Überbekleidung (Mantel o. Jacke), 2 Nachthemde, 3 Unterhemde, 7 Slips, 2 Still-BH's.

Bekleidung bis Geburt/Säuglingserstausstattung

Ab der 30 SSW kann eine pauschale Beihilfe für die Erstlingsausstattung in Höhe von **515,00 €** vor der Geburt gewährt werden (der Betrag ist gedacht für: Säuglingsbekleidung, gebr. Kinderwagen, Kinderbett, 2-türiger Kleiderschrank, Wickelaufgabe, Bettzeug, usw).

Auf Antrag kann eine Pauschale für einen Autokindersitz in Höhe von **60,00 €** gewährt werden.

Bitte beachten:

Bei nicht ehelichen Kindern besteht ein Anspruch gegenüber dem Kindesvater. Es bestehen besondere Förderprogramme durch die Bundesstiftung "Mutter und Kind" über den Caritas-Verband. Diese Leistungen sind nicht auf die Hilfe anzurechnen.